

**Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 28.06.2010**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 sowie der §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 28. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 13 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer werden eingefügt:

§ 14 – Hundebestandsaufnahmen

Die Stadt kann zur Ermittlung des Hundebestandes flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück bzw. im Haushalt gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

§ 15 – Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die nach Absatz 1 befragten Personen sind verpflichtet, der Behörde oder den von ihr Beauftragten auf Befragen oder bei allgemeinen Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück, in dem Haushalt oder in dem Betrieb gehaltenen Hunde zu geben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Offenburg, den 28.02.2011

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 Satz 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder diese Verletzung geltend machen.